



Bekanntmachung des Schulverbandes Allershausen

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Allershausen für das Jahr 2022

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung für das Haushaltsjahr 2022 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Verwaltungshaushalt wird in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.471.820,00 EUR und der Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 256.000,00 EUR festgesetzt.

§ 2

- Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für die Grundschule „Allgemein“ auf 420.240,00 EUR, für die Mittelschule „Allgemein“ auf 427.500,00 EUR, für die Grundschule „Schülerbeförderung“ auf 34.450,00 EUR und für die Mittelschule „Schülerbeförderung“ auf 122.400,00 EUR festgesetzt (Umlagesoll).
- Die Berechnung der Schulverbandsumlage „Allgemein“ erfolgt nach Art. 9 Abs. 5 BaySchFG nach der Zahl der Verbandsschüler. Zum 1. Oktober 2021 besuchten 377 Schüler die Verbandsschule. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage „Allgemein“ nach dieser Schülerzahl beträgt der Kopfbetrag je Schüler für die Grundschule 2.040,00 EUR und für die Mittelschule 2.500,00 EUR.
- Die Berechnung der Schulverbandsumlage „Schülerbeförderung“ erfolgt gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 28.10.2002 abweichend zu Art. 9 Abs. 5 BaySchFG (hier: Punkt 2) nach den Schülern, die einen Beförderungsanspruch haben (Fahrschüler).

Zum 1. Oktober 2021 hatten 201 Schüler einen Beförderungsanspruch. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage „Schülerbeförderung“ nach dieser Schülerzahl beträgt der Kopfbetrag je Fahrschüler für die Grundschule 530,00 EUR und für die Mittelschule 900,00 EUR.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von ordentlichen Ausgaben wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Kredite werden nicht aufgenommen.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft

Allershausen, den 08.04.2022

Schulverband Allershausen
Vaas
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Schulverband für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier (zur Einsichtnahme) oder elektronisch zugänglich gemacht. Vgl. § 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und § 4 Satz 1 BekV.

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgerthausener Gruppe

Änderung der Beitrags- u. Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgerthausener Gruppe

Die Verbandsversammlung beschließt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes die folgende Änderungssatzung zur Beitrags- u. Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgerthausener Gruppe

§ 1

§ 13 Abs. (2) wird wie folgt geändert:
(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.04., 15.07. und 15.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 3

§ 16 wird wie folgt geändert:
Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hörgerthausen, den 04.03.2022

Hobmaier
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgerthausener Gruppe

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgerthausener Gruppe, Landkreis Freising, für das Wirtschaftsjahr 2022

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und des Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung und Finanzplanung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird im **Erfolgsplan** in den Erträgen mit 942.280 Euro und in den Aufwendungen mit 940.109 Euro auf ein **Ergebnis von 2.171 Euro** und im **Vermögensplan auf 709.891 Euro** festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Instandhaltung wird erneut auf **500.000 Euro** festgesetzt, da als Plan 2021 nicht realisierbar.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
- 2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **51.200 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Hörgerthausen, den 05.04.2022

Hobmaier
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Freising hat die Haushaltssatzung des Zweckverbandes mit Schreiben vom 04.04.2022, AZ: R3-941 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Zweckverband bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in Papierform (zur Einsichtnahme) oder elektronisch zugänglich gemacht. Vgl. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. § 4 Satz 1 BekV.